



Gemeinderat
- 4. Okt. 1995
Prot. Nr. 1731

15. September 1995

Gemeinderat
9202 Gossau

Gemeinderatskanzlei 9202 Gossau	
Original an	
Kopie an	
E 19. SEP. 1995	
Reg. Nr.	02 77 136 / 02 73 770
GEKO Nr.	95.386/95.385 X
Konto Nr.	
Visum	

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Zeughausstrasse;
- Ueberbauungsplan Korrektion Zeughausstrasse (Baulinien).

Ein Vorprüfungsverfahren erfolgte nicht. Die Prüfung im Genehmigungsverfahren ergibt, dass die beiden Pläne genehmigt werden können. Es ist indes der Hinweis erforderlich, dass - entgegen dem Planeintrag - die Zeughausstrasse im fraglichen Abschnitt mit dem Ueberbauungsplan nicht aufgehoben werden kann. Für die Aufhebung öffentlicher Strassen ist das Planverfahren nach dem Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG) durchzuführen (Art. 13 Abs. 2 StrG).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 700.-- (Fr. 200.-- für den Teilzonenplan; Fr. 500.-- für den Ueberbauungsplan).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:



Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie an:

Rechtsabteilung (2)
Planungsamt
Rechnungsführer (2)